

Blatt 4534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2230/1

1992 -01- 22

## ANFRAGE

der Abgeordneten Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Gefahrenzulage im Gendarmeriebereich

Gemäß § 19 b (1) des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt Beamten, die Dienste verrichten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, eine GEFahrenZULAGE.

Die Gefahrenzulage ist pauschaliert und kommt im Gendarmeriebereich auch solchen Beamten zu, die keine mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Dienste verrichten. Konkret handelt es sich um Beamte, die bei den Landesgendarmeriekommenden Innendienst verrichten oder dort wirtschaftliche Angelegenheiten zu besorgen haben.

Österreichweit dürften es mehr als 600 Gendarmeriebeamte sein, die die pauschalierte Gefahrenzulage zugestanden erhalten, ohne Dienste, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind, zu verrichten.

Während Beamte, die im exekutiven Außendienst stehen, in der Regel eine Gefahrenzulage von 66 Prozent bekommen, wird Gendarmeriebeamten, die bei den Landesgendarmeriekommenden, und hier bei den Referatsgruppen I, II, III und V Dienst verrichten, eine solche in der Höhe von 40 und 50 Prozent allmonatlich zugesprochen.

Die pauschalierte Gefahrenzulage beträgt:

bei 40 Prozent monatlich öS 1.295,70  
bei 50 Prozent monatlich öS 1.620,20

Dazu kommt noch eine Wachdienstzulage für diese Personenkreise. Diese beträgt für Beamte der Verwendungsgruppe

W3	monatlich	öS 680,--
W2	monatlich	öS 796,--
W1	monatlich	öS 912,--

Die Wachdienstzulage kommt auch dem umschriebenen Personenkreis (Innendienstbeamte und Wirtschaftsverwaltung) zu.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Inneres folgende schriftliche

## ANFRAGE:

1. Wievielen Beamten
  - a) des Gendarmeriezentralkommandos
  - b) der Referatsgruppen I
  - c) der Referatsgruppen II
  - d) der Referatsgruppen III
  - e) der Referatsgruppen V
    - aller Landesgendarmeriekommenden die Gefahrenzulage in pauschalierter Form gewährt wird und von wievielen Beamten
  - f) des Gendarmeriezentralkommandos
  - g) der Referatsgruppen I
  - h) der Referatsgruppen II
  - i) der Referatsgruppen III
  - j) der Referatsgruppen V
    - aller Landesgendarmeriekommenden im Jahre 1990 Dienste, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden waren, verrichtet wurden?
2. Die von Beamten der Referatsgruppen V im Jahre 1990 verrichteten und mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Dienste wollen der Art und dem zeitlichen Aufwand entsprechend einzeln aufgeschlüsselt dargelegt werden.
3. Schlußendlich wird die Frage gestellt, ob die pauschalierte Gefahrenzulage nicht umverteilt und zugunsten der im exekutiven Außendienst stehenden Gendarmeriebeamten betragsmäßig angehoben werden könnte? Sollte die Frage verneint werden, wollen die gegen eine Umverteilung sprechenden Gründe dargelegt werden.